

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten Fassung August 2021**

Gegenüberstellung Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung August 2021. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

<b>Fassung September 2019, Stand März 2020</b>	<b>Fassung September 2019, Stand März 2020 August 2021</b>
<p><b>§ 5 Rechte des Karteninhabers:</b> [...] NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,00 pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.</p>	<p><b>§ 5 Rechte des Karteninhabers:</b> [...] NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR <del>25,00</del> <b>50,00</b> pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.</p>
<p><b>§ 6.3.</b> Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren (Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf <a href="http://www.paylife.at">www.paylife.at</a> möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter <a href="http://www.paylife.at/agb">www.paylife.at/agb</a> zu finden sind und anlässlich der Registrierung vom KI akzeptiert werden müssen.</p>	<p><b>§ 6.3.</b> Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren (Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf <a href="http://www.paylife.at">www.paylife.at</a> möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter <a href="http://www.paylife.at/agb">www.paylife.at/agb</a> zu finden sind und anlässlich der Registrierung vom KI akzeptiert werden müssen. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos in der myPayLife App möglich.</p>
<p><b>§ 7.2.</b> Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw. falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Zuname des KIs, Kartenummer, Gültigkeitsdatum der Wertkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).</p>	<p><b>§ 7.2.</b> Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw. falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Zuname des KIs, Kartenummer, Gültigkeitsdatum der Wertkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).</p>
<p><b>§ 12. Sperre der Karte:</b> 12.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des § 11.3 ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.</p>	<p><b>§ 12. Sperre der Karte:</b> 12.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des § 11.3 ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte <b>sofort</b> zu sperren.</p>
<p><b>§ 13. Entgelte</b> 13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechtigen die Bank, ein ebenfalls im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregeltes Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen.</p>	<p><b>§ 13. Entgelte:</b> 13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der <b>EWR Euro</b>-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechtigen die Bank, ein ebenfalls im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregeltes Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen.</p>
<p><b>§ 14 Fremdwährung:</b> Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als</p>	<p><b>§ 14 Fremdwährung und Manipulationsentgelt:</b> Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der <b>EWR Euro</b>-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als</p>

Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z.B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran.

Dieser Referenzwechsellkurs ist auf [www.mastercard.com/global/currencyconversion/](http://www.mastercard.com/global/currencyconversion/) abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zur Verfügung gestellte (auf [www.paylife.at](http://www.paylife.at) veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschlüsse.

Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) veröffentlicht.

Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird (in der Transaktionsdatenübersicht ist das der in der Spalte „Datum“ aufscheinende Tag). Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Transaktionsdatenübersicht (vgl. § 9) enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) kann der KI den Wechselkurs für den Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z.B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran.

Dieser Referenzwechsellkurs ist auf [www.mastercard.com/global/currencyconversion/](http://www.mastercard.com/global/currencyconversion/) abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zur Verfügung gestellte (auf [www.paylife.at](http://www.paylife.at) veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschlüsse.

Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem KI in Rechnung gestellte sich aus Referenzwechsellkurs und Verkaufsabschlag ergebende Wechselkurs wird von der Bank auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) [currency.paylife.at](http://currency.paylife.at) veröffentlicht. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird (in der Transaktionsdatenübersicht ist das der in der Spalte „Datum“ aufscheinende Tag). Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Für die Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs verwendet, der von Mastercard International Incorporated am Tag vor der Autorisierung gebildet worden ist, außer der so ermittelte Tag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Referenzwechsellkurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Referenzwechsellkurs vom so ermittelten Tag zuzüglich der Verkaufsabschlüsse ist der am Tag der Autorisierung gültige Kurs.

Die Transaktionsdatenübersicht (vgl. § 9) enthält zusätzlich Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung, das Datum der Autorisierung sowie die anfallenden Manipulationsentgelte. Auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) [currency.paylife.at](http://currency.paylife.at) kann der KI auch den historische Wechselkurse am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

Für jede Karte übermittelt die Bank dem KI unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an Automaten/ Kartenterminals erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die aber nicht der Euro ist, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

Sofern der KI für die Online Services myPayLife registriert ist, erhält der KI die elektronische Mitteilung als Benachrichtigung in das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife. Gleichzeitig wird der KI durch die Übersendung einer E-Mail an die vom KI der Bank zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die elektronische

	<p>Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Sofern der KI die myPayLife App auf seinem Endgerät installiert hat und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind, erhält der KI zusätzlich gleichzeitig eine Push-Nachricht mit der Information, dass die elektronische Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Ist der KI für die Online Services myPayLife nicht registriert, erhält der KI diese Mitteilung an die letzte der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der KI kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.</p>
<p><b>Einführung Serviceportal myPayLife</b></p>	
<p><b>§ 1. Definitionen:</b> 1.3. Kunden-Kontrollnummer: Die Kunden-Kontrollnummer wird dem KI gemeinsam mit der Karte schriftlich zugestellt oder bei einer Vertriebsstelle übergeben und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von der Bank im Internet angebotenen Wertkartendienste (z. B. Abrufen des geladenen Guthabens). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.</p>	<p><b>§ 1. Definitionen:</b> <del>1.3. Kunden-Kontrollnummer:</del> <del>Die Kunden-Kontrollnummer wird dem KI gemeinsam mit der Karte schriftlich zugestellt oder bei einer Vertriebsstelle übergeben und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von der Bank im Internet angebotenen Wertkartendienste (z. B. Abrufen des geladenen Guthabens). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.</del></p>
<p>1.4. [...] 1.5. [...] 1.6. [...] 1.7. [...]</p>	<p><del>1.4. 1.3 [...]</del> <del>1.5. 1.4 [...]</del> <del>1.6. 1.5 [...]</del> <del>1.7. 1.6 [...]</del></p>
<p><b>§ 9 Informationen über Transaktionsdaten und den Guthabenstand der Wertkarte:</b>  9.1. Der KI kann den Guthabenstand, Transaktionsdaten sowie Kartendetails (z. B. das Ablaufdatum) seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kunden-Kontrollnummer auf der Website der Bank mit der Adresse <a href="http://www.paylife.at/guthaben">www.paylife.at/guthaben</a> abfragen.</p>	<p><b>§ 9 Informationen über Transaktionsdaten und den Guthabenstand der Wertkarte:</b>  9.1. Der KI kann den Guthabenstand, Transaktionsdaten sowie Kartendetails (z. B. das Ablaufdatum) seiner Wertkarte jederzeit <del>unter Angabe seiner Kunden-Kontrollnummer auf der Website der Bank mit der Adresse <a href="http://www.paylife.at/guthaben">www.paylife.at/guthaben</a> und auf der Website der Bank mit der Adresse <a href="http://my.paylife.at">my.paylife.at</a> im Rahmen der Online Services myPayLife abfragen.</del></p>
<p><b>§ 15 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:</b>  15.1. [...] Die Zustimmung des KIs gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail) erklärter Widerspruch des KIs bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.</p>	<p><b>§ 15 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:</b>  15.1. [...] Die Zustimmung des KIs gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail <del>oder über die Online Services myPayLife</del>) erklärter Widerspruch des KIs bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.</p>
<p>15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach § 15.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. So eine Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse.</p>	<p>15.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach § 15.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.</p>
<p>15.3 Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach § 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI</p>	<p>15.3 Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach § 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI</p>

<p>fördert (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist.</p>	<p>fördert (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist. (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die Online Services myPayLife erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über die Online Services myPayLife abwickeln kann, erforderlich ist.</p>
<p>15.5. Über § 15.3 und § 15.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien oder per E-Mail an <a href="mailto:service@paylife.at">service@paylife.at</a> erteilt werden kann. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Kartenvertrag aufrecht, die Bank ist jedoch berechtigt, diesen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht der Bank besteht auch für den Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KI gegen eine von der Bank angebotene Änderung dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte.</p>	<p>15.5. Über § 15.3 und § 15.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien oder per E-Mail an <a href="mailto:service@paylife.at">service@paylife.at</a> oder über die Online Services myPayLife erteilt werden kann. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Kartenvertrag aufrecht, die Bank ist jedoch berechtigt, diesen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht der Bank besteht auch für den Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KI gegen eine von der Bank angebotene Änderung dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte.</p>
<p><b>§ 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers:</b></p> <p>Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelts). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekannt gegebenen (Korrespondenz-) Adresse unberührt.</p>	<p><b>§ 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers:</b></p> <p>Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen der Online Services myPayLife) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten <u>Kostenbeitrags Entgelts</u>). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekannt gegebenen (Korrespondenz-) Adresse unberührt.</p>
<p>-</p>	<p><b>§ 17. Erklärungen und Kommunikation:</b></p> <p>17.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das virtuelle Postfach des KI in den Online Services myPayLife und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.</p> <p>17.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch in den Online Services myPayLife zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im virtuellen Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das virtuelle Postfach abfragen muss.</p> <p>17.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (z. B. SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse</p>

	<p>darüber informiert, dass die Erklärung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im virtuellen Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch in dieser Form erfolgen.</p> <p>17.4. Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen in den Online Services myPayLife sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank in den Online Services entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben in den Online Services unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im virtuellen Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.</p> <p>17.5. Die Bank kann dem KI-Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: service@paylife.at. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).</p>
<p><b>§ 17 Vertragsdauer / Kündigung / Rücktausch nach Beendigung der Vertragsdauer / Verjährung:</b> 17.1. [...] 17.2. [...] 17.2.1. [...] 17.2.2. [...] 17.2.3. [...] 17.2.4. [...] 17.3. [...] 17.4. [...] 17.5. [...]</p>	<p><del>§ 17- § 18</del> Vertragsdauer / Kündigung / Rücktausch nach Beendigung der Vertragsdauer / Verjährung: <del>17.1.</del> 18.1. [...] <del>17.2.</del> 18.2. [...] <del>17.2.1.</del> 18.2.1. [...] <del>17.2.2.</del> 18.2.2. [...] <del>17.2.3.</del> 18.2.3. [...] <del>17.2.4.</del> 18.2.4. [...] <del>17.3.</del> 18.3. [...] <del>17.4.</del> 18.4. [...] <del>17.5.</del> 18.5. [...]</p>
<p><b>§ 18 Anzuwendendes Recht:</b> 18.1. [...] 18.2. [...] 18.3. [...]</p>	<p><del>§ 18- § 19</del> Anzuwendendes Recht: <del>18.1.</del> 19.1. [...] <del>18.2.</del> 19.2. [...] <del>18.3.</del> 19.3. [...]</p>
<p><b>§ 19 Warnhinweis:</b> 19.1. [...] 19.2. [...] 19.3. [...]</p>	<p><del>§ 19- § 20</del> Warnhinweis: <del>19.1.</del> 20.1. [...] <del>19.2.</del> 20.2. [...] <del>19.3.</del> 20.3. [...]</p>